

Fremde Staatsgebiete oder Gebietsteile können durch Staatsverträge oder Übereinkommen dem deutschen Zollgebiete angeschlossen werden.

Aus dem deutschen Zollgebiet können durch Gesetz Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.

Alle Waren, die sich im freien Verkehr im deutschen Zollgebiet befinden, dürfen innerhalb des Zollgebiets über die Grenze der deutschen Länder und Gemeinden frei ein-, aus- und durchgeführt werden.

Artikel 97

Abgaben oder Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Anordnung erhoben werden.

Artikel 98

Die Einnahmen und Ausgaben der Republik müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 99

Über die Einnahmen der Republik und ihre Verwendung legt der Finanzminister zur Entlastung der Regierung dem Parlament Rechnung ab.

Artikel 100

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken und auf Grund eines Gesetzes beschafft werden.

Artikel 101

Vermögens-, Einkommens- und Verbrauchssteuern sind in den Gesetzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln.

Durch eine starke Staffelung der Erbschaftssteuer soll die Bildung volksschädlicher Vermögensanhäufung verhindert werden.

Artikel 102

Die Zölle und die durch Gesetze der Republik geregelten Steuern werden von der Republik verwaltet.